

Satzung

der Turn- und Sportgemeinde Ehingen 1848 e.V.

Ehingen (Donau)

Satzung vom 20. März 1954, geändert am 30. März 1963, geändert am 16. April 1971,
in der Fassung vom 18. März 1983 § 7, § 9, § 10
geändert am 19. April 1985, geändert am 25. März 1993, geändert am 31.03.1995,
geändert am 08.04.2005, geändert am 01.04.2011,
geändert am 16.03.2018, geändert am 21.04.2023, **inkl. geplante Änderungen 2026**

- § 1 Name
 - § 2 Zweck
 - § 3 Geschäftsjahr
 - § 4 Mitgliedschaft des Vereins
 - § 5 Mitgliedschaft
 - § 6 Mitgliedsbeiträge
 - § 7 Organe
 - § 8 Mitgliederversammlung
 - § 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
 - § 10 Vereinsrat
 - § 11 Vorstand
 - § 12 Kassenprüfer
 - § 13 Abteilungen
 - § 14 Zweigvereine
 - § 15 Vereinsjugend
 - § 16 Jugendvertretung
 - § 17 Datenschutz
 - § 18 Auflösung des Vereins
 - § 19 In-Kraft-Treten
-

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit haben wir im nachfolgenden Text auf die zusätzliche Nennung der weiblichen Form verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung:

„Turn- und Sportgemeinde Ehingen 1848 e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Ehingen (Donau). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen. Der Verein ist berechtigt, zur Regelung besonderer Fälle der Vereinssatzung nachgeordnete weitere Satzungen und Ordnungen zu erlassen, die vom Vereinsrat zu beschließen sind.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, der Jugend, der Kameradschaft und der Mildtätigkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der Kameradschaft. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung lässt hiervon Ausnahmen ausdrücklich zu.
3. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages und / oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Insbesondere gilt dies für die Angestelltenverhältnisse im Rahmen von Mini- oder Midi-Jobs, die vom Vorstand beschlossen werden. Für darüber hinaus gehende Anstellungsverhältnisse ist ein Beschluss des Vereinsrats notwendig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V..
Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliedsversammlung das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
Ausgenommen vom Recht der Stimmübung sind die im weiteren Verlauf der Satzung oder den jeweiligen Ordnungen festgelegten Fälle.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Schülerabteilungen zusammengefasst.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands.
~~Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag.~~ Dazu ist ein Aufnahmeantrag an den Verein erforderlich. Der Antrag kann durch Ausfüllen des Aufnahmeantrags auf der Homepage unter www.tsg-ehingen.de erfolgen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Änderungen der Anschrift, Änderungen der E-Mail-Adresse sowie Änderungen der Bankdaten
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

7. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod oder durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur durch eine schriftliche Erklärung möglich. Die Schriftform wird auch durch eine Kündigung per E-Mail gewährt. Diese ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, für das Jahresende zulässig.

- b) durch Streichung, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss erfolgt:

c.1. nach Vorschlag durch den Vorstand. Für einen mehrheitlich beschlossenen Vorschlag müssen mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Ausschluss kann nur durch einen mehrheitlichen Beschluss des Vereinsrats beschlossen werden.

c.2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, Satzungen oder Ordnungen des Vereins, oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

c.3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen und Handlungen herabsetzt.

c.4. bei Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

c.5. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

c.6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. In der Bekanntmachung an das Mitglied ist der Ausschlussgrund zu bezeichnen und die Umstände, die zum Ausschluss führen, sind näher darzulegen, sodass der Ausschluss für das Mitglied nachvollziehbar ist.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung ist binnen einem Monat, von der Zustellung des Ausschlusses gerechnet, beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit

der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Unterlässt der Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung in der vorgegebenen Frist, muss dem Mitglied erneut der Ausschluss mitgeteilt werden.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und das Recht zum Tragen von Vereinsauszeichnungen. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet. Dies ist der Mitgliedsbeitrag und zusätzlich, wenn es in den einzelnen Abteilungen eigene Beiträge gibt, der oder die Abteilungsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird durch die Abteilungsversammlung festgelegt. Die Abteilungsbeiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.
3. Der Vorstand hat die Möglichkeit aus besonderen Gründen Mitgliedern Beitragserleichterungen, bis hin zur Beitragsfreiheit, zu gewähren.
4. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
5. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vereinsrat geregelt.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Kalendervierteljahr fällig und möglichst mittels Lastschrift einzuziehen. Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, haben den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. März jeden Kalenderjahres zu entrichten. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr und Verwaltungsgebühr erhoben werden. Näheres, wie die Beiträge bei unterjährigen Mitgliedschaft, regelt die Beitragsordnung.
7. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte wird von der Bezahlung der fälligen Beiträge abhängig gemacht. Insbesondere ruht das Stimmrecht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht vollständig bezahlt wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsrat
- c) Der Vorstand
- d) Der Vorsitzende

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre jeweils in den ersten vier Monaten des betreffenden Jahres statt. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden unter Bezeichnung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch Veröffentlichung der in Ehingen erscheinenden Ausgabe der „Südwest Presse“ und der lokalen Ausgabe der „Schwäbischen Zeitung“.
3. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Anträge,
 - e) Wahlen.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Diese können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Satzungsänderungen müssen immer mit Einladung und Tagesordnung fristgerecht im Einzelnen angekündigt werden. Nachträgliche Anträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung, von seinem 1. Stellvertreter geleitet. Ist dieser ebenfalls verhindert, so leitet der 2. stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache

Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, dem Vorsitzenden, sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
10. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Ereignisse für erforderlich hält.
 - b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand gefordert wird. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der vier Vertreter der Mitgliederversammlung im Vereinsrat
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß der Vereinssatzung
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 10 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:

- a) Den Mitgliedern des Vorstandes der Turn- und Sportgemeinde Ehingen 1848 e.V.
- b) den vier Vertretern der Mitgliederversammlung im Vereinsrat
- c) Dem Vereinsrat gehören außerdem die Abteilungsleiter, zwei Jugendsprecher und die Ehrengesetzten an.
- d) Auf Beschluss des Vereinsrats können Leiter von Gruppen, die durch ausgeprägtes Eigenleben eine gewisse Selbständigkeit innerhalb ihrer Abteilungen erworben haben, ohne Stimmrecht zum Vereinsrat zugeordnet werden.
- e) Außerdem können weitere Personen als Sachverständige bzw. Förderer der Vereinsarbeit ohne Stimmrecht in den Vereinsrat berufen werden.

Alle Mitglieder des Vereinsrates, soweit dies nicht ausgeschlossen ist, sind stimmberechtigt.

2. Der Vereinsrat wird für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen.

3. Der Vereinsrat bestimmt die Grundsätze der Vereinsleitung im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

4. Der Vereinsrat beschließt:

- f) den jährlichen Finanzplan,
- g) Rechtsgeschäfte mit einem einzelnen Wert von über 10.000,00 €, oder durch die die Aufnahme eines Darlehens erforderlich wird.
Diese Regelung gilt im Außenverhältnis und ist als Einschränkung der Vertretungsbefugnis mit Wirkung gegenüber Dritten gedacht.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- h) über Grundstücksverkehr, sowie über sämtliche Vorgänge, die das Grundbuch berühren.
- i) Neugründung und Auflösung von Abteilungen.

5. Der Vereinsrat wählt in jeder ersten Sitzung nach einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen zwei Beisitzer, die zu allen Vorstandssitzungen (§11 Nr. 4.) beizuladen sind und zwar einen Vertreter aus dem Personenkreis des §10 Nr. 1 f §10 Nr. 1 b, und einen Vertreter der Abteilungsleiter. Sollten sich im Personenkreis des §10 Nr. 1 f §10 Nr. 1 b die Kassenprüfer befinden, so sind diese nicht als Beisitzer wählbar, da sie Kontrollorgane des Vorstandes sind. Die beiden Vertreter sind in den Sitzungen des Vorstands als Beisitzer stimmberechtigt.

6. Die Beschlüsse des Vereinsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vereinsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der

Vereinsrat ist mindestens alle 6 Monate vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vereinsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vereinsrates die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Vereinsratsmitglieder, die die Einberufung des Vereinsrats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Vereinsrat selbst einzuberufen.

7. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vereinsrats aus, so wird es durch Zuwahl durch den Vereinsrat ersetzt. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden führt der 1. Stellvertreter die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Beim Ausscheiden auch des 1. Stellvertreters führt der 2. Stellvertreter die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden aller drei Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch einen Ehrenvorsitzenden oder das älteste Vorstandsmitglied einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat drei neue Vorsitzende zu wählen.

§ 11 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinsam. Der 1. und der 2. stellvertretende Vorsitzende sind dem Verein gegenüber (vereinsintern) verpflichtet, von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch zu machen im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden (oder mit ihm zusammen).
2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt bei Rechtsgeschäften von einem einzelnen Wert bis 3.000,00 €.
Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 3.000,00 € vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist in der Weise eingeschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 10.000,00 € und bei Aufnahme von Darlehen die Zustimmung des Vereinsrats in Form eines Beschlusses erforderlich ist. (§ 10.Nr.4.Absatz b)
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Diese Regelung gilt im Außenverhältnis und ist als Einschränkung der Vertretungsbefugnis mit Wirkung gegenüber Dritten gedacht.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Der Vorstand ist mindestens vier Mal pro Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Zu allen Beratungen sind die beiden vom Vereinsrat nach ~~§ 10 Nr. 4~~ § 10 Nr. 5 gewählten Vertreter (Beisitzer) einzuladen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. in seiner Abwesenheit die Stimme des 1. Stellvertreters. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, bzw. in seiner Abwesenheit vom 1. Stellvertreter, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Beim Ausscheiden eines Mitglieds während des Geschäftsjahres ist § 10 Nr. 7 entsprechend anzuwenden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung, sowie der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten.
3. Bei festgestellten Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand unterrichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung der entsprechenden Amtsträger.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsrats gegründet. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und die übrigen erforderlichen Mitarbeiter (Abteilungsausschuss) geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Zu den Abteilungsversammlungen mit Wahlen ist der Vorstand des Vereins einzuladen. Die gewählten Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsrat. Versagt der Vereinsrat die Bestätigung, so hat die Abteilung nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses gerechnet beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Für die Leitung der Abteilungen sind die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung der Turn- und Sportgemeinde Ehingen 1848 e.V. maßgebend. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung sind zu protokollieren.
Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins haben das Recht, an der Abteilungsversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sind sie Mitglied in dieser Abteilung, haben sie die Rechte und Pflichten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, auch das Stimmrecht.
Verträge und Beschlüsse mit wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen von mehr als 300,-- € / Jahr bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Abteilungen können für ihren Bereich Abteilungssatzungen erstellen. Die Vorschriften dürfen in keinem Punkt im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen. Erstmalig erstellte Satzungen, sowie Satzungsänderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Vereinsrat.
6. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vereinsrats eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer. Die Abteilungen dürfen nur über vorhandene Eigenmittel verfügen. Einzelvorhaben, die Ausgaben von mehr als 5.000,-- € erfordern, sowie jede Schuldenaufnahme bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vereinsrats. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7. Für Absatz 4 und 6 gilt: Abteilungen bzw. Abteilungsleiter können ohne Zustimmung / Vollmacht des Vorstandes bzw. ab bestimmten Beträgen auch mit Zustimmung des Vereinsrates keine Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins abschließen. Die einzelnen Abteilungen sind grundsätzlich nicht rechtlich selbständig und Abteilungsleiter ohne Bevollmächtigung durch den Vorstand sind nicht vertretungsbefugt.

§ 14 Zweigvereine

1. Eine Abteilung oder ein Sportbereich kann aus organisatorischen, haftungsrechtlichen oder sportlichen Gründen als rechtsfähiger Zweigverein innerhalb des Gesamtvereins (Verein im Verein) verselbstständigt werden.
2. Die Umwandlung in einen rechtlich selbstständigen Verein erfolgt über die Neugründung eines Vereins mit Gründungsversammlung, Satzung und Wahlen. Der Zweigverein wird durch seinen satzungsgemäßen Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder handeln ausschließlich für ihren Zweigverein, sie sind keine besonderen Vertreter(innen) des Gesamtvereins i.S.d. § 30 BGB. Für seine Verbindlichkeiten haftet jeder Zweigverein selbst. Jeder Zweigverein hat das Gebot gemeinnützigen Handelns zu beachten. Für Schäden, die dem Gesamtverein durch Missachtung dieses Gebots entstehen, haften die Zweigvereine sowie die Handelnden.
3. Die Zweigvereine haben die durch ihren Sportbetrieb entstehenden Kosten selbst zu decken. Sie können vom Gesamtverein Zuschüsse erhalten.
4. Der Zweigverein als Teil der Organisation des Gesamtvereins darf keinen anderen als den Zweck des Gesamtvereins verfolgen. Der Inhalt der Satzung des Zweigvereins darf nicht gegen die Satzung des Gesamtvereins verstoßen. Die Zweigvereine führen in ihrem Namen den Zusatz:
"in der Turn- und Sportgemeinde Ehingen 1848 e.V."
5. Die Zweigvereine sind dem Vorstand des Gesamtvereins zur Berichterstattung verpflichtet, wenn und soweit es die Belange des Gesamtvereins erfordern. Satzungsänderungen im Zweigverein sind vor ihrer Beschlussfassung mit dem Vorstand des Gesamtvereins abzustimmen. Über die Mitgliederversammlung des Zweigvereins ist dem Vorstand des Gesamtvereins ein Protokoll mit Unterzeichnung durch den Vorsitzenden vorzulegen.
6. Mitglieder des neuen Vereins sind die an der Gründung beteiligten Personen sowie alle anderen Mitglieder, die dem neuen Verein beigetreten sind. Eine automatische Übernahme der Abteilungsmitglieder in den neuen Verein ist nicht möglich.
7. Die Mitgliedschaft im Zweigverein erfordert die Mitgliedschaft im Hauptverein.
8. Die Mitgliedschaft im Württembergischen-Landesportbund e.V. und den Fachverbänden erfolgt über den Gesamtverein. Die Zulassung zum Sport- und Spielbetrieb ist vom Zweigverein mit den zuständigen Fachverbänden zu klären.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Jugendabteilungen der Abteilungen bilden die Vereinsjugend.
2. Die Durchführung des Sportbetriebes, von kulturellen und geselligen Veranstaltungen ist Aufgabe der Jugendabteilungen.
3. Die Belange der Vereinsjugend nach außen werden durch den Vereinsjugendleiter (1. stellvertretender Vorsitzender) vertreten.
4. Für die Vereinsjugend besteht eine Jugendordnung.-Die Erstellung, bzw. Änderung der Jugendordnung, obliegt der Jugendvertretung. Die Jugendordnung bzw. deren Änderung erhält Rechtskraft nach Zustimmung des Vereinsrats.

§ 16 Jugendvertretung

1. Jede Jugendabteilung wählt zwei Vertreter aus ihrer Mitte. Wählbar sind Jugendliche ab 16 Jahren. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen der jeweiligen Abteilungen ab dem 12. Lebensjahr (C-Jugend).
2. Die gewählten Jugendvertreter aller Abteilungen bilden den Jugendausschuss. Zum Jugendausschuss gehören außerdem kraft Amtes der Jugendleiter des Vereins und ein von den Mitgliedern des Jugendausschusses zu wählendes Mitglied des Vorstandes nach ~~§ 9 Ziffer 1 f~~ § 11 Ziffer 1 f dieser Satzung. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht, an den Besprechungen des Jugendausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.
3. Der Jugendausschuss wählt zwei Jugendsprecher in den ~~Vorstand des Vereins~~ **Vereinsrat**. Der mit der höheren Stimmzahl gewählte Jugendvertreter ist gleichzeitig Vorsitzender des Jugendausschusses.
Als Jugendsprecher wählbar sind Jugendliche ab 16 Jahren. Eine Wiederwahl über das 22. Lebensjahr hinaus ist nicht möglich.
4. Die Wahlen der Mitglieder des Jugendausschusses und der Jugendsprecher erfolgen jährlich im letzten Kalendervierteljahr.
5. Der Jugendausschuss tritt bei Bedarf auf Einladung durch seinen Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende des Vereins ist jeweils von den Einberufungen unter Mitteilung der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen.

§17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Für die Vergabe von Zuschüssen kann der Verein verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu melden. Dies ist durch den Vorstand zu genehmigen und zeitnah dem Vereinsrat mitzuteilen.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.
7. Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies

ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.

8. Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ehingen (Donau), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ~~21.04.2023~~ XX.XX.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der neuen oder geänderten Fassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Ehingen, den XX.XX.2026

Gezeichnet: Roland Kuch
Vorsitzender